

---

## **Können soziale Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden?**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt in § 97 die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Im Sinne der Wahrung der Prinzipien des EG-Vertrages stellt es darauf ab, dass ein Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz gilt, der sicherstellt, dass jeder Bieter und Mitbewerber gleichbehandelt wird und dass Diskriminierungen ausgeschlossen sind.

Artikel 4 legt fest, dass alle Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden; andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an den Auftragnehmer nur dann gestellt werden, wenn dazu durch Bundes- oder Landesgesetze eine rechtliche Möglichkeit gegeben ist – was derzeit nicht der Fall zu sein scheint.

Unter arbeitsmarktpolitischen Akteuren wird derzeit diskutiert, ob – wenn man der Vorgabe des Artikels 5 im § 97 GWB folgt, welcher vorsieht, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist – unter „wirtschaftlich“ nur ein möglichst geringer Geldfluss vom öffentlichen Konto zum Zeitpunkt des Bezahlens der Rechnung zu verstehen ist, oder ob es nicht sinnvoll ist, übergreifende, z. B. gemeinwesenbezogene oder volkswirtschaftliche Perspektiven und Erkenntnisse in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes einzubeziehen. Alle wissen über die Ersparnisse für die sozialen Sicherungssysteme, wenn es gelingt, Langzeitarbeitslose und Behinderte wieder zu Arbeitnehmern und somit zu Steuer- und Beitragszahlern zu machen, dazu kommt noch der Gewinn in Form von höheren Humanressourcen.

Im Equal-Projekt „Strategien für die Zukunft“, welches von der FAF gGmbH (Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte) koordiniert wird, beschäftigen sich Prof. Dr. Kessler und Frau Ipek Ölcum von der FHTW Berlin mit der Frage, ob eine solche Ausweitung der Perspektive rechtlich möglich und zulässig ist.

In ihrem Zwischenbericht, der auf der Bensberger Tagung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für soziale Unternehmen vom 2. bis 4. Juni präsentiert wurde, analysierten sie zum einen die vorliegende Europäische Rechtsprechung.

Es gibt vier einschlägige Gerichtsverfahren, die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden wurden („Beentjes vom 20.9.1998, „Nord-Pas-De-Calais“ vom 26.9.2000, „Concordia

---

---

Bus Finland“ vom 17.9.2002 und „Wienstrom“ vom 4.12.2003).

In den veröffentlichten und rechtskräftigen Urteilen wurden zusätzliche Bedingungen bei der Auftragsvergabe, z. B. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Vorgaben der Berücksichtigung von Umweltschutzkriterien) als „berücksichtigungsfähig“ erachtet. Danach sei der öffentliche Auftraggeber nicht gehindert, „eine mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zusammenhängende Bedingung als Kriterium zu verwenden, wenn diese Bedingung die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot“ beachte.

Am 30. April 2004 wurde eine neue EU-Richtlinie 2004/18 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (EU ABl Nr. 134/114) veröffentlicht. Die Richtlinie muss von den Staaten der EU bis zum 31. Januar 2006 in nationales Recht umgesetzt werden.

Artikel 26 der neuen EU-Vergaberichtlinie gibt den öffentlichen Auftraggebern eine weitgehende Gestaltungsbefugnis. Danach können öffentliche Auftraggeber „zusätzliche Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages können insbesondere soziale und Umweltkriterien betreffen. Andere Artikel, z. B. 19 und 23, regeln die Möglichkeiten, bestimmte Aufträge den geschützten Werkstätten für behinderte Menschen vorzubehalten oder technische Spezifikationen zu erlassen, um (physischen) Zugang von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu Gebäuden, Autobussen etc. sicherzustellen.

Die Frage ist nun, ob der deutsche Gesetzgeber von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht. In Bensberg wurde nach Diskussion im Plenum und in Arbeitsgruppen eine Erklärung verabschiedet, in deren Punkt 2 es heißt: „Im Zuge der anstehenden Änderungen im GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen = Kartellgesetz) zur Umsetzung der EU-Richtlinie EG 2004/18 in nationales Recht fordern wir den Gesetzgeber auf, von der EU-rechtlichen Ermächtigung ausschöpfenden Gebrauch zu machen, gesetzlich (unter Einschluss der korrespondierenden Rechtsvorschriften des Vergaberechtes) die Zulässigkeit sozialer und ökologischer Zuschlagskriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu regeln.“

Wer sich für nähere Informationen über den juristischen

---

---

Sachverhalt interessiert, kann diese einem Artikel „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Recht der öffentlichen Auftragsvergabe“ entnehmen, den Prof. Dr. Kessler und Frau Ipec Ölcüm im Sommer in einschlägigen Fachzeitschriften und der Zeitschrift „Behindertenrecht“ veröffentlichen werden.

---